

# SATZUNG

des im Dezember 1982 gegründeten Vereins

**„Klosterstube e.V.“**

in

31547 Rehburg-Loccum, Kloster

(Fassung vom 29.11.1982, zuletzt geändert am 31.08.2001)

---

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „**KLOSTERSTUBE e.V.**“ und hat seinen Sitz in Loccum. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stolzenau (W) unter Nr. 300 eingetragen.

## § 2

### Zweck

1. Die „**KLOSTERSTUBE e.V.**“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins **HILFE ZUR SELBSTHILFE FÜR MENSCHEN IN ENTWICKLUNGSLÄNDERN.**
2. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Ländern der sogen. Dritten Welt und Schwellenländer Osteuropas bedeuten.

Dies geschieht durch:

- a.) finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen in den Entwicklungsländern und Schwellenländern Osteuropas.
- b.) Förderung von Aktivitäten, die ein Bewußtsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern in unserer Bevölkerung bilden.

### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### § 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken und Zielen der Vereinsarbeit zustimmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsbeschluß abändern.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austrittserklärung und
  - b) durch Ausschluß seitens der Mitgliederversammlung,
3. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes. Er ist zum Ende des jeweiligen laufenden Jahres möglich.
4. Der im v.g. Absatz 2 Buchstabe b) vorgesehene Ausschluß eines Mitgliedes wegen eines den Zwecken oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Frage des Ausschlusses auf der Tagesordnung gestanden hat und der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung gehabt hat.
5. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen; sie ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a.) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
  - b.) Wahl und Entlastung des Vorstandes (soweit nicht § 9 Abs. 2 dagegen steht)
  - c.) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes über die Rechnungsprüfung,
  - d.) Bestellung der Rechnungsprüfer,
  - e.) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - f.) Beschlussfassung über Anträge,
  - g.) Ausschluss von Mitgliedern und
  - h.) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Viertel der Vereinsmitglieder oder aber 10 Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand stellen. Sie ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung bei Anwesenheit von 10 % der Mitglieder, mindestens aber bei Anwesenheit von 9 Mitgliedern beschlussfähig. Zu den Beschlüssen über die Satzungsänderung oder bei Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden – falls in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden sowie durch die von der Mitgliederversammlung berufenen Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 8** Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 9** Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassenvwart.
2. Der Konventual-Studiendirektor des Klosters Loccum ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand. Er muß einer der beiden Stellvertreter sein.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der in §9 Ziffer 1 genannte Vorstand. Der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus im Amt, bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand tagt nach Bedarf aber mindestens zweimal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege herbeiführen, falls kein Widerspruch erfolgt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Der Vorstand kann für Arbeitsvorhaben, die den Zwecken und Zielen des Vereins dienen, Ausschüsse berufen, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

Der von den Ausschussmitgliedern gewählte Sprecher, der Vereinsmitglied sein muß, ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

## **§ 10** **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung (§7 Abs. 2,h) beschlossen werden. Ein Auflösungsantrag muß ebenfalls so rechtzeitig beim Vorstand eingebracht werden, daß er auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden kann. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder gefasst werden.
2. Sind in der Mitgliederversammlung nicht  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder erschienen, so muss innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Inventar, das Eigentum des Klosters ist, an das Kloster Loccum zurückgegeben.
4. Das sonstige Vermögen fällt an das *Kloster Loccum* (juristische Person des öffentlichen Rechts) das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden hat.

Loccum, den 31.08.2001